

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Beregnungs- und Bodenverbandes Astheim und Trebur im Kreis Groß-Gerau

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. Nr. 22 für das Land Hessen, Teil I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2024 (GVBl. 2024, Nr. 54), hat die Verbandsversammlung des Beregnungs- und Bodenverbandes Astheim und Trebur in ihrer Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Beregnungs- und Bodenverband Astheim und Trebur. Er hat seinen Sitz in Trebur, Ortsteil Astheim, im Kreis Groß-Gerau.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der auf der beiliegenden Liegenschaftskarte („Karte Beregnungsverband Trebur“ des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim, Maßstab 1:10.000 vom November 2025) eingezeichneten Verbandsgrenze liegen. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Wahrung des Rechts nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Grundwasserentnahme zur Bewässerung in der Landwirtschaft zur Aufgabe.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 2. weitere Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,

4. andere Personen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde sie zulässt und soweit diese im Mitgliedsverzeichnis aufgeführt sind (Bewirtschafter).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt gemäß den rechtlichen Vorgaben des Wasserverbandsgesetzes.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Anlagen zu planen, zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben, sowie den Ankauf, Einsatz und Pflege der Maschinen und baulichen Anlagen zu regeln.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Planungsbüro Hubertus Wollny, Bechtolsheim, am 19.01.1968 aufgestellten und von dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt am 30.08.1968 geprüften Plan, ergänzt vom Ing.- und Planungsbüro Eckert am 28.02.07.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5 Satzung

- (1) Das Rechtsverhältnis des Verbandes und die Rechtsbeziehung zu den Verbandsmitgliedern werden durch die Satzung geregelt, soweit nicht das Wasserverbandsgesetz oder die Rechtsvorschriften des Landes Hessen etwas anderes bestimmen.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird von der Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbands öffentlich bekanntgemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

- (3) Erfordert die Durchführung der Verbandsaufgaben die Benutzung privater, nicht zum Verband gehörender Grundstücke, so schließt der Verband mit den jeweiligen Grundstückseigentümern Gestattungsverträge ab und lässt ggf. eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch eintragen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die von dem Verband zu betreuenden Grundstücke sind nach Bedarf zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Grundstücke festzustellen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt parallel zur Amtszeit des Vorstandes aus dem Kreis der Verbandsmitglieder einen Schaubeauftragten. Schaubeauftragter ist der Vorstandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er lädt den Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Der Schaubeauftragte zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist von dem Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (2) Festgestellte Mängel sind von den jeweiligen Nutzern auf eigene Kosten zu beseitigen. Dem Verband entstehen dadurch keine Kosten.

§ 9 Organe des Verbandes

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Wahl oder Abberufung des Schaubeauftragten,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Verbandsarbeit,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluss) sowie Beschluss über die Festsetzung des Nachtragshaushaltsplans (Nachtragshaushaltsbeschluss),
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
8. Entlastung des Vorstandes,

9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Benutzungsordnung,
13. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im Wasserverbandsgesetz zur Aufnahme und dem Ausscheiden von Mitgliedern,
14. Festsetzung einer Entschädigung für den Verbandsvorsteher und den Kassenverwalter,
15. Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept.

§ 11

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern.

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladung erfolgt in Form einer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Treburer Nachrichten“. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.
- (3) Die Sitzung der Verbandsversammlung ist nicht öffentlich.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens zehn Prozent aller Mitglieder vertreten sind.
- (6) Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann ein neuer Sitzungstermin mit derselben Tagesordnung sowie mit der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen gefasst werden können, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er selbst stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist Vertreter des Verbandsvorstehers. Vorsitzender und Vertreter dürfen nicht aus dem gleichen Ortsteil sein. Die restlichen 4 Vorstandsmitglieder sollen zu gleichen Teilen auf die Ortsteile aufgeteilt sein. Eine Stellvertretung im Sinne von § 52 Abs. 1 S. 3 Wasserverbandsgesetz Vorstand findet nicht statt.

- (2) Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers nimmt sein Vertreter das Amt des Verbandsvorstehers wahr.

§ 14

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den Vertreter des Vorstandsvorsitzenden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
 1. die Aufstellung eines Entwurfs des Haushaltsbeschlusses mit seinen Anlagen, sowie die Aufstellung eines Entwurfes des Nachtragshaushaltsbeschlusses mit seinen Anlagen,
 2. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten,
 3. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
 4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
 5. die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 6. die Veranlagung zu den Beiträgen,
 7. die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, den Erlass von Dienstordnungen,
 8. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 9. die Aufstellung eines Entwurfes des Haushaltssicherungskonzeptes
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich,

dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

- (5) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (6) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 17

Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 18

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen ist.

§ 19

Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die Führung der Kassengeschäfte einen Kassenverwalter zu bestellen.
- (2) Für die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann er einen Geschäftsführer einstellen. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel genehmigt hat.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt im Auftrag des Vorstandes den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt bei Bedarf den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von diesem und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der Kassenverwalter erhalten für ihre Tätigkeiten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 21a

Haushaltsführung

- (1) Der Verband nimmt eine vereinfachte Wirtschafts- und Haushaltsführung nach dem Zweiten Teil der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Wasser- und Bodenverbände in Hessen (Wasserverbandshaushaltsverordnung - HWHV) vor.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Abs. 1 ist nur zulässig, solange der Verband ein geringes Haushaltsvolumen nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) hat.

§ 22

Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplanes

- (1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr einen Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluss) zu erlassen. Dieser Beschluss enthält mindestens die Festsetzung
 1. des Haushaltsplans mit dem Gesamtbetrag
 - a) der Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt
 - b) der vorgesehenen Kredite
 - c) der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für künftige Haushaltsjahre

2. des Höchstbetrages der Kassenkredite
 3. zum Stellenplan.
- (2) Der Vorstand soll den Entwurf des Haushaltsbeschlusses mit seinen Anlagen so rechtzeitig aufstellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres darüber beschließen kann. Der Haushaltsbeschluss ist mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
 - (3) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Er gliedert sich in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt. Der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt sind in Einzelpläne zu unterteilen. Für jede abgrenzbare Aufgabe nach § 2 dieser Satzung ist ein Einzelplan zu bilden. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen. Im Übrigen sind die Muster der HWHV verbindlich anzuwenden.
 - (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

§ 23

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vom Vorstand genehmigt werden. Darüber ist die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 24

Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand soll die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Verbandsversammlung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Jahresrechnung unterrichten.
- (2) Abweichend von den Vorgaben der HWHV ist der Jahresrechnung kein Erläuterungsbericht nach § 26 Abs. 2 Nr.4 HWHV beizufügen.

§ 25

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an das zuständige Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung ab.

§ 26

Vorlage an Verbandsversammlung und Entlastung

- (1) Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Vorstand die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Vorstands.
- (3) Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 27

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28

Öffentliche Last

Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 29

Maßstab der Beiträge

Auf der Grundlage des Vorteilsprinzips gemäß § 30 Abs. 1 WVG verteilt sich die Beitragslast aus der Erfüllung aller Verbandsaufgaben auf die Mitglieder und Nutznießer im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitglieds zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024, zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 7 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025, gegeben.

§ 33

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf der Satzung und dem Wasserverbandsgesetz beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Anordnungsbefugte sind der Verbandsvorsteher und im Verhinderungsfall sein Vertreter.

§ 34

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes erfolgen auf der Homepage der Aufsichtsbehörde (Internet)
- (2) Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen des Verbandes werden im Mitteilungsblatt „Treburer Nachrichten“ veröffentlicht, oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

- (4) Die Kosten der Veröffentlichung trägt der Verband.

§ 35 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau in Groß-Gerau.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteile

§ 36 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 30.000 Euro hinausgehen.
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird oder die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung entgegenstehen.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer und die Bediensteten, der Kassenverwalter sowie Personen im Sinne des § 30 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit beim Geschäftsführer und bei den Bediensteten ist im Arbeitsvertrag zu regeln.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Hessen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Absatz 4 mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft.

Astheim, den 19.05.2026

gez. Arthur Burger, Vorstandsvorsteher

Die von der Verbandsversammlung am 25. März 2026 beschlossene Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

Die Satzung wird beim Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 9, 64521 Groß-Gerau, Zimmer V4-03 archivmäßig verwahrt. Sie kann dort während der Dienststunden von allen eingesehen werden.

Groß-Gerau, 22. Mai 2026
Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

gez.

(Will)
Landrat